

B e s c h l u s s *

über die Einrichtung und die Zusammensetzung einer Schiedsstelle in der Stadt Zittau

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt aufgrund des § 1 Abs. 1 des *Gesetzes über die Einrichtung von Schiedsstellen in den Gemeinden vom 13. September 1990* in der Fassung des *Rechtsbereinigungsgesetzes des Freistaates Sachsen - Vom 17. April 1998* die Einrichtung einer Schiedsstelle in der Stadt Zittau.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt aufgrund der §§ 3 und 14 des *Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen - Vom 27. Mai 1999*:

1. Die Schiedsstelle der Stadt Zittau setzt sich zusammen aus
 - 1 Friedensrichter/in
 - 1 Stellvertreter/in
2. Der / die Stellvertreter/in ist berechtigt, regelmäßig an den Sitzungen der Schiedsstelle teilzunehmen.

Oberbürgermeister

* *Redaktionelle Bearbeitung vom 20.09.2002:*

Zusammenfassung der Beschlüsse 47/06/98 vom 25.06.1998 und 12/02/00 vom 24.02.2000